Anlage 4 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 Gz.: F6-0410.1-1/182

Augenfachärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit für den Forstdienst

Beilage zur "Beurteilungsgrundlage für die Forstdiensttauglichkeit", wenn in Zweifelsfällen ein augenfachärztliches Zeugnis erforderlich ist.

Herr/Frau				
geboren am	in	Beruf		
wohnhaft in				
ausgewiesen durch □ Personalausweis □ Reisepass				
Untersuchungsbefund:				
Sehhilfen erforderlich?	□ ja □ nein			
1) Sehschärfe				
	Sphäre	Zylinder/Achse		
Rechtes Auge				
Linkes Auge				
O) Farksing				
2) Farbsinn				
Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Farbsinnstörung:				
Anomalquotient:				
Anomalquotient.				
3) Dämmerungssehen (mesopisches Sehen)				
Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störung des Dämmerungssehens oder Nachtblindheit:				
4) Gesichtsfeld				
Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Gesichtsfelddefekt:				

Anlage 4 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Forstdiensttauglichkeit (AVV Forst) des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 9. Oktober 2014 Gz.: F6-0410.1-1/182

5) Räumliches Sehen
Ergebnis der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung bei Verdacht auf Störungen des räumlichen Sehens:
6) Diagnosen
7) Bemerkungen/Beurteilung

Mindestanforderungen:

Unterschrift und Stempel des Augenfacharztes/der Augenfachärztin

- Sehvermögen:

Ort, Datum

- Die korrigierte Sehschärfe darf auf dem besseren Auge nicht weniger als 1,0 und auf dem anderen Auge nicht weniger als 0,8 betragen.
- Eine Beurteilung des Ergebnisses nach refraktionschirurgischen Eingriffen soll frühestens nach sechs Monaten erfolgen.
- Bei der ergänzenden augenfachärztlichen Untersuchung sind unter Berücksichtigung der Beschreibungen des Anforderungsprofils gemäß Anlage 1 der Bekanntmachung nicht zu korrigierende Augenfehler, Augenerkrankungen oder Schielen, die eine Forst- oder Ausbildungsuntauglichkeit zur Folge haben, auszuschließen.
- Farbensehen: Anomal-Quotient größer/gleich 0,5 (Grenzwert zu Rotschwäche) oder niedriger als 3,0 (Grenzwert zu Grünschwäche).
- Mit einer Verschlechterung des Gesichtsfeldes und der Sehleistung ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen.
- Intaktes Dämmerungssehvermögen
- Intaktes räumliches Sehen